

Professor J e l l i n e k suchte sodann Analogien aus der Zeit der Reichsgründung durch Bismarck zu ziehen, obwohl es sich damals um Schaffung und nicht — wie bei Adenauer — um Zersetzung eines deutschen Nationalstaates handelte.

Professor W e g n e r, der wie immer mit ehrlicher Strenge seinen Standpunkt vertrat, erinnerte am Ende der Schumanplan-Diskussion daran, daß er das Thema von vornherein als „einen verhängnisvoll gefährlichen Gegenstand“ bezeichnet habe.

Der Referent, zum üblichen Schlußwort aufgerufen, bat wider Erwarten um Vertagung auf den nächsten Vormittag, dessen Thema mit dem seinigem verwandt sei. Professor K a u f m a n n - Bonn, der während der Diskussionen den Vorsitz führte, kündigte ferner an, daß die Beschlussfassung über den Resolutionsentwurf am dritten Tage, also am Ende der Konferenz, erfolgen werde. Damit erklärten sich die Antragsteller im Interesse einer gründlichen Prüfung durch die Konferenzteilnehmer einverstanden.

Das Referat des nächsten Vormittags betraf „Das Wesen, die Aufgaben, die Organisation und die Funktionen des Montagerichts“. Die im wesentlichen formal-technische Betrachtung des Themas durch Professor S c h l o c h a u e r enthielt einige materiell-politische Akzente, die den landesverräterischen Charakter des Vertragswerkes ungewollt unterstrichen, so den Hinweis auf die „rechtsschöpferischen“ Aufgaben des Montagerichtshofes „zur Zerstreuung nationaler Vorurteile zwecks Entwicklung eines neuen Rechtsdenkens“. Auch die Betonung der Tatsache, daß von den Richtern dieses Gerichtshofes keine juristische Qualifikation gefordert werde, um „erfahrene Persönlichkeiten aus der Wirtschaft“ heranziehen zu können, war aufschlußreich, nicht minder die eindeutige Formel: „Auf dem Montangebiet wird das Völkerrecht durch das Montanrecht verdrängt.“ Waren diese Äußerungen für die Rechtsauffassung des nach Weltherrschaft strebenden staatsmonopolistischen Kapitalismus kennzeichnend, so charakterisierten andere Formulierungen Schlochauers die gesetzmäßige Auflösung der bürgerlichen Gesetzmäßigkeit im Zersetzungsstadium des Imperialismus. Die Tätigkeit der Hohen Behörde, stellte der Referent fest, sei wirtschaftspolitischer Natur. „Sie ruht daher nicht auf Rechtsgrundsätzen, sondern auf wirtschaftspolitischen Prinzipien. Die relative Richtigkeit ihrer Maßnahmen muß daher genügen und eine Nachprüfung nur bei offenbaren Rechtsverletzungen vorgenommen werden.“

Professor S c h ä t z e i kennzeichnete das Referat als „authentischen Rechenschaftsbericht des kompetenten Fachmannes der Bundesregierung“. Aus der kurzen Diskussion sei die These von Professor I p s e n vermerkt, der die Ablehnung staatlicher Kredithilfe als einen von dem interessierten Unternehmen angreifbaren Verwaltungsakt kennzeichnete und gerade diese Frage angesichts der überaus wichtigen kreditvermittelnden Funktion der Hohen Behörde als besonders klärungsbedürftig bezeichnete.

Am Schluß dieser Diskussion verzichtete Ministerialdirektor Professor M o s l e r auf das Schlußwort zur Diskussion des Vortages, das auf seinen Wunsch zunächst vertagt worden war. Zahlreiche Konferenzteilnehmer empfanden das Ausweichen des Referenten vor den von Professor Zuckermann und Professor Steiniger aufgeworfenen prinzipiellen Fragen als ungewöhnlich und unbefriedigend.

Der Nachmittag brachte Referate von Professor J e l l i n e k und Professor S c u p i n über „Die Menschenrechte unter Berücksichtigung der Erklärung der Vereinten Nationen, der Konvention des Europarats und der Grundrechte des Bonner Grundgesetzes“. Professor J e l l i n e k, dessen Vortrag von einem starken humanistischen Pathos getragen war, beklagte, daß der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch die UN vom 10. Dezember 1948 die verbindliche Konvention bis heute nicht gefolgt sei. Er charakterisierte den Werdegang, den Inhalt, das Wesen und die möglichen Wirkungen der „Allgemeinen Erklärung“ und verdeutlichte die Unergeblichkeit der Konvention des sog. Europarates sowohl durch ihre verklausulierten, in entscheidenden Punkten lückenhaften Bestimmungen wie durch die Tatsache ihrer Bestätigung nur durch

einen Bruchteil der europäischen Staaten. Professor Jellinek warnte vor einer juristischen Zerredung der Menschenrechte, vor einer Verharmlosung ihrer Bedeutung und vor der „Zähigkeit altverwurzelter Anschauungen“.

Der Korreferent Professor S c u p i n betonte gleichfalls die Unverbindlichkeit der UN-Deklaration und wies zutreffend darauf hin, daß ein Einmischungsrecht der UN wegen Art. 2 Nr. 7 der Charta zugunsten tatsächlich oder angeblich in ihren Rechten verletzter Bürger eines Staates unzulässig sei. An der sog. Europäischen Konvention vom 4. November 1950 bedauerte Scupin die Beschränkung auf die „überlieferten Menschenrechte“. Der Hauptteil des Korreferats galt dem Bemühen, „die Krise des öffentlichen Rechtsbewußtseins“ durch das Fehlen einer „materiellen Rechtsethik“ bei den Vertretern des rationalen Naturrechts zu erklären und die Möglichkeit der Beseitigung des angeblichen Gegensatzes zwischen Freiheits- und Sozialrechten im christlichen Naturrecht zu erweisen. „Inhalt der christlichen Freiheitsauffassung ist die selbstverantwortliche Verwirklichung der vorgegebenen persönlichen und sozialen Ordnung des Menschen. Hieraus ist z. B. die herrschende Auffassung vom Eigentumsrecht ebenso abzuleiten wie das Grundrecht auf Arbeit.“

Es wäre überaus wichtig gewesen, zu den Darlegungen Scupins grundsätzlich Stellung zu nehmen. Da die Diskussionszeit, die dem einzelnen Redner zugewilligt wurde, 5 bis 7 Minuten betrug, war dies ebensowenig möglich wie eine Erörterung der ununterbrochenen Mißachtung der Menschenrechte in der Bundesrepublik, in den übrigen imperialistischen Staaten und den von ihnen abhängigen Ländern. So wurde weder der Mord an Belojannis noch der Bakterienkrieg in Korea noch die Patriotenverfolgung in Westdeutschland zum Gegenstand der Verhandlung. Die abstrakte Problematik des Korreferates begünstigte obendrein die Indifferenz gegenüber der tatsächlichen Mißachtung und Bedrohung der Menschenrechte in den imperialistischen Staaten.

Die von Scupin festgestellte Krise ist nicht eine solche „des öffentlichen Rechtsbewußtseins“ schlechthin (wessen? wo? seit wann? warum?), sondern ein Ausdruck der sich laufend verschärfenden allgemeinen Krise des Kapitalismus in den von ihm noch beherrschten Ländern. Der von Scupin behauptete „Gegensatz zwischen Freiheits- und Sozialrechten“ besteht nur in diesen Ländern, die die „Sozialrechte“ der werktätigen Massen mißachten und sie nach Möglichkeit liquidieren, so daß die Mehrzahl der Bürger dieser von imperialistischen Kriegen und Krisen geschüttelten Staaten in den Genuß individueller Freiheitsrechte gar nicht gelangt. Selbst die „Neue Zürcher Zeitung“ vom 11. Dezember 1951 mußte feststellen: „Nach dem Urteil eines französischen Rechtslehrers enthält die Stalinsche Verfassung vom 5. Dezember 1936 die klassischste und reichste Nomenklatur der individuellen Freiheiten.“ Warum geht Scupin an dieser Tatsache vorbei?

In der moralisch-politischen Einheit des Sowjetvolkes gibt es eine „Krise des öffentlichen Rechtsbewußtseins“ nicht. Die Beseitigung der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen hat zugleich mit den Sozialrechten die Freiheitsrechte der Sowjetbürger in die Wirklichkeit überführt. Man kennt daher im Sowjetstaat keinen Gegensatz zwischen Freiheits- und Sozialrechten. Auch dieser Gegensatz ist eben nicht allgemein-menschlicher, sondern konkret-historischer, klassenmäßiger Natur. Was Scupin bedrückt, ist der innerhalb der kapitalistischen Ordnung tatsächlich unlösbare Gegensatz zwischen dem Freiheitsanspruch der Ausgebeuteten und den sozialen Vorrechten ihrer Ausbeuter. Die soziale und damit die persönliche Ordnung „des“ Menschen ist eben nicht „vorgegeben“, sondern von Menschen geschaffen, von Menschen zu beseitigen, konkret, klassenbedingt und daher räumlich und zeitlich rasch wechselnd. Die „herrschende Auffassung vom Eigentumsrecht“ aber ist, mit der „Deutschen Ideologie“ zu sprechen, die Auffassung der Herrschenden von ihrem Eigentum und dem von ihnen durch ihren Staat zu ihren Gunsten geschaffenen Recht. Das Grundrecht auf Arbeit vollends ist nach der historischen Erfahrung vieler Millionen Erwerbsloser in den kapitalistischen Ländern der Erde mit der Eigentumsordnung der Gesellschaft erheblich mehr als mit der materiellen Wert-